



TESTAMENT LEGAT ERBSCHAFT

Mit diesem Schreiben möchten wir auf die Möglichkeit aufmerksam machen, die «Stiftung Zentrum für Buddhistische Meditation Beatenberg» mit einem Teil Ihrer Hinterlassenschaft zu begünstigen.

Warum die «Stiftung für Buddhistische Meditation Beatenberg» begünstigen?

Gemäss Stiftungsreglement ist der Zweck der Stiftung ein Meditationszentrum zu führen, in dem die buddhistische Lehre verschiedener Traditionen gelehrt und die Qualitäten von Weisheit und Mitgefühl durch Herzens- und Geistesschulung kultiviert werden.

Das Zentrum konnte durch Spenden, grosszügige, grösstenteils zinslose Darlehen und viel ehrenamtlicher Arbeit im Jahr 2000 aufgebaut werden und funktioniert seither weiterhin auf der Grundlage der Grosszügigkeit vieler Menschen. Das Hausteams, der Stiftungsrat, viele freiwillige Helfende in Küche, Hauswirtschaft, Büro, Garten und ausserhalb des Hauses tragen dazu bei, dass Menschen aller Altersstufen und verschiedenster Arbeitsgebiete die Möglichkeit haben, sich für eine bestimmte Zeit aus dem Alltag zurückzuziehen. Unter der Leitung erfahrener Lehrerinnen und Lehrer finden sie Zugang zu ihren inneren Ressourcen wie Weisheit, Grosszügigkeit, Geduld, Mitgefühl, Wohlwollen, Mitfreude und Wertschätzung, welche sie wiederum in ihr jeweiliges Umfeld tragen.

Um die Lehre allen Interessierten zugänglich zu machen sind wir bestrebt, die Kurspreise möglichst tief zu halten. Trotz der erfreulich starken Nachfrage nach unseren Kursen ist dies jedoch nur dank weiterhin fliessender finanzieller Unterstützung möglich, da die Kurspreise die Ausgaben nicht vollständig decken. Neben den laufenden Betriebskosten und den Löhnen für das Hausteams sind fortlaufend Unterhalts-

arbeiten am Gebäude notwendig.

Indem Sie das Meditationszentrum Beatenberg in Ihrem Testament als Legat einsetzen, helfen Sie, die Stiftung weiterhin auf einer soliden finanziellen Basis zu halten und die Dharma Praxis an diesem schönen Ort langfristig zu ermöglichen.

ERBSCHAFT/LEGAT

Was sind die Unterschiede, die Vor- und Nachteile?

Wird eine Person oder eine Organisation als Erbe eingesetzt, erhält diese einen bestimmten Anteil der Erbschaft, inklusive allen Rechten und Pflichten, auch inklusive der vorhandenen Schulden. Sie ist gleichberechtigt mit allen anderen Erben und kann über alle Details der Erbteilung mitbestimmen.

Wird eine Person oder Organisation als Empfängerin eines Legats (Vermächtnisses) eingesetzt, hat sie ein Recht darauf, von den Erben einen im Testament festgehaltenen definierten Wert ausgeliefert zu erhalten. Sie wird nicht Teil der Erbengemeinschaft, kann deshalb nicht mitbestimmen, hat aber auch keine Verantwortlichkeiten und wird nicht in eventuell auftretende Uneinigkeiten unter den Erben verwickelt.

Falls sie sich für diese Unterstützung interessieren, wenden sie sich bitte via das Zentrumsbüro an den Stiftungsrat.

Sollten Sie sich dazu entschliessen, die «Stiftung für Buddhistische Meditation Beatenberg» in Ihrem Testament zu begünstigen, wäre es hilfreich, wenn Sie uns darüber informieren würden. Auch sollte die Stiftung in der Auflistung der im Fall Ihres Ablebens zu benachrichtigenden Personen/Institutionen mit vollständiger Adresse und Telefonnummer erwähnt werden.

SCHENKUNG

Selbstverständlich ist es auch zu Lebzeiten jederzeit möglich, eine Schenkung zu Gunsten des Zentrums zu machen.

Es freut uns, wenn diese Information Ihr wohlwollendes Interesse findet.

Stiftung Zentrum für
Buddhistische Meditation Beatenberg

Der Stiftungsrat
Meditationszentrum
Moos 820a
CH-3803 Beatenberg
+41 33 841 21 31, info@karuna.ch
www.karuna.ch

INFORMATIONEN BETREFFEND DAS ERBRECHT IN DER SCHWEIZ

Das Erbschaftsrecht regelt, wer zu welchen Teilen erben kann. Wenn die/der Verstorbene nichts anderes verfügt hat, verläuft die Erbteilung nach dem Schema der gesetzlichen Erbteile.

Wenn keine direkten Verwandten da sind, geht das Erbe an den Staat, sofern nicht per Testament Erben ernannt werden.

Das Erbe der Anverwandten kann eingeschränkt werden, wenn jemand andere Personen oder Institutionen unterstützen oder bevorzugen möchte. Ehepartner, Kinder und Eltern haben jedoch Anspruch auf einen gesetzlich definierten, minimalen Anteil, den sogenannten Pflichtteil.

Gesetzlicher Erbteil / Pflichtteil / frei verfügbare Quote

Aus den gesetzlichen Erbteilen abzüglich der Pflichtteile ergibt sich die frei verfügbare Quote. Institutionen oder andere Personen können ausschliesslich in der Höhe der frei verfügbaren Quote begünstigt werden, sei es, indem sie für diesen Anteil als Erben eingesetzt werden, sei es, dass ein bestimmter Betrag als Legat (Vermächtnis) eingesetzt wird.

Eine Ausnahme von dieser Regel gibt es, wenn die Erben ausdrücklich und vertraglich festgehalten auf ihren Pflichtteil in einem Erbvertrag verzichtet haben. Mit diesem kann man die künftige Erbteilung gemeinsam mit den Erben im voraus verbindlich regeln. Dabei können pflichtteilsberechtigte Erben sogar ganz oder teilweise auf ihren Pflichtteil verzichten. Ein Erbvertrag muss von allen gesetzlichen Erben mitunterzeichnet sein, d.h. er ist nur möglich und gültig, wenn alle mit den getroffenen Abmachungen einverstanden sind. Ein Erbvertrag kann ausschliesslich bei einem Notar abgeschlossen werden.

Testament

Möchte jemand eine Institution oder Person als Erben berücksichtigen oder mit einem Legat (Vermächtnis) begünstigen, ist es notwendig, dies schriftlich im Voraus zu regeln. Die einfachste Form ist ein Testament. Das Testament muss vollständig handschriftlich abgefasst, datiert und mit Vor- und Nachnamen unterschrieben sein. Es darf keine Streichungen oder Ähnliches enthalten. Allfällige spätere Änderungen müssen ebenfalls mit Datum und Unterschrift versehen sein. Es sollte so aufbewahrt werden, dass es sicher gefunden wird. Man kann im Testament einen Willensvollstrecker/ eine Willensvollstreckerin ernennen, der/die dafür verantwortlich ist, dass mit der Erbschaft tatsächlich nach dem Willen der verstorbenen Person umgegangen wird. Es ist auch möglich und sinnvoll, das Testament bei einer Amtsstelle zu hinterlegen. Die Einwohnergemeinde gibt Auskunft, wer zuständig ist.

Wer kann bei der Regelung der Erbschaft helfen?

Bei komplexen Familien- und Finanzverhältnissen (Scheidung, Neuvermählung, Kinder aus verschiedenen Ehen, Konkubinat, ein Teil der gesetzlichen Erben schon verstorben usw., bei Unklarheiten über die güterrechtliche Situation oder bei Unsicherheiten über die Berechnung der frei verfügbaren Quote) ist es ratsam, einen Notar oder Treuhänder*in seines Vertrauens aufzusuchen, damit das Testament rechtlich korrekt und klar ist und möglichst keine Streitereien entstehen.

Schriftliche Ratgeber (Schweiz)

Zu Erben, Vermächtnis, Testament gibt es gut und klar geschriebene Ratgeber, z.B. beim Beobachter-Buchverlag, Zürich: «Letzte Dinge regeln», «Erbschaft, Testament» www.beobachter.ch. Oder im «Saldo»-Ratgeber «Erben, Vererben» bei K-Tipp www.ktipp.ch. In den Ratgebern findet man auch Vorlagen für Testamente, Vollmachten usw.

